

Infektionshygienische Überwachung von Hausarztpraxen

Matthias Buntrock-Schweer
Abteilung Infektions- und Umwelthygiene
Gesundheitsamt Wuppertal

Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz (IfSG) 01.01.2001

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Rechtsgrundlagen

- ❁ § 4 Festlegung der Kompetenz des RKI bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben
- ❁ § 6 Meldepflichtige Krankheiten
- ❁ § 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern
- ❁ § 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde
- ❁ § 23 Erfassung von nosokomialen Infektionen, Resistenzen
- ❁ § 31 Berufliches Tätigkeitsverbot
- ❁ § 36 Einhaltung der Infektionshygiene „Überwachung“

Rechtsgrundlagen

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

- (1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. ...

Rechtsgrundlagen

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

Das Gesundheitsamt ist berechtigt,

- ❁ Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zu betreten,
- ❁ Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen sowie
- ❁ sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet,

- ❁ Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen.
- ❁ auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen.

Rechtsgrundlagen

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach dem Heimgesetz, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten ...

unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Rechtsgrundlagen

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

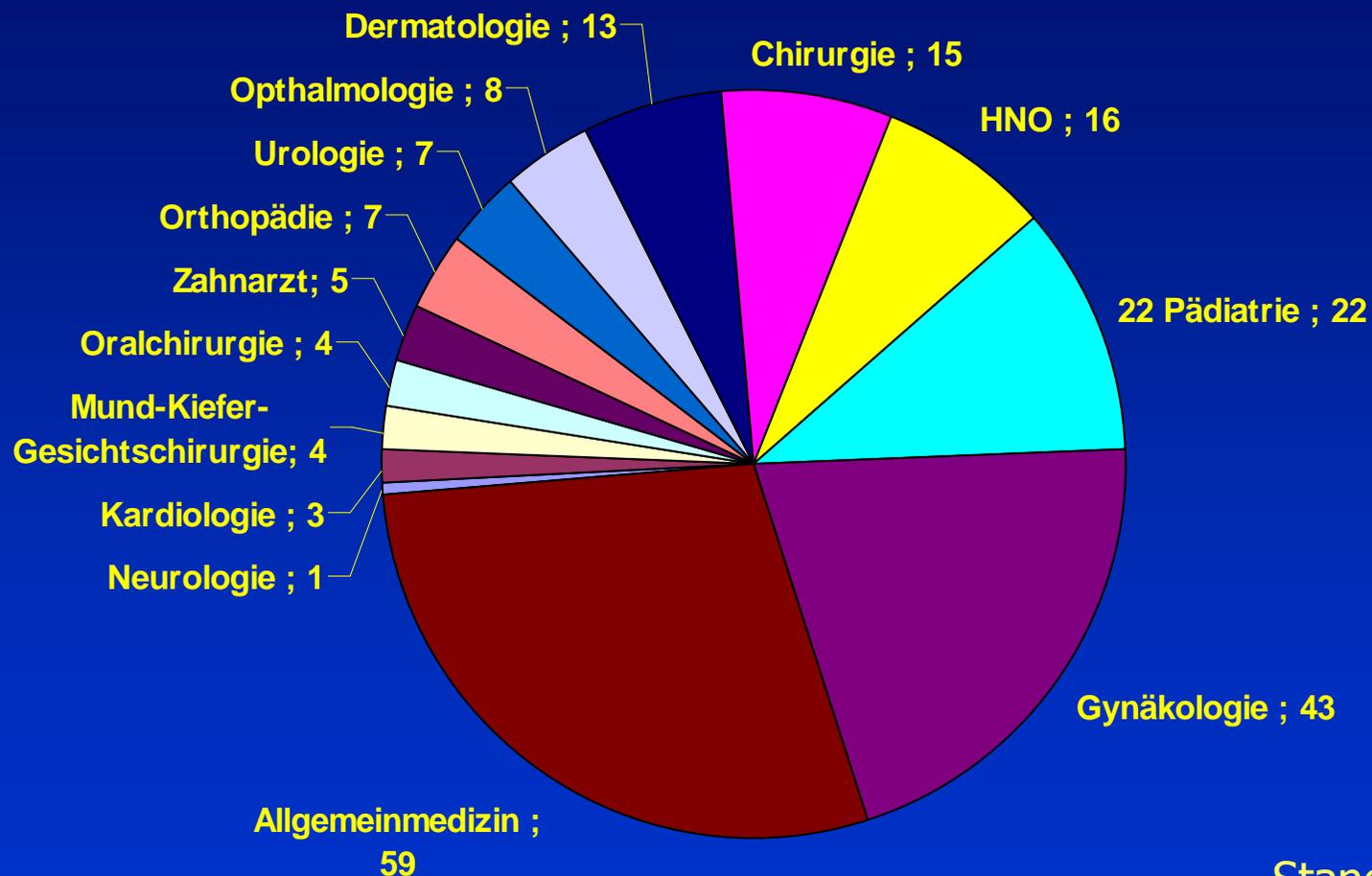
Rechtsgrundlagen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

25.11.1997, geändert am 01.03.2005

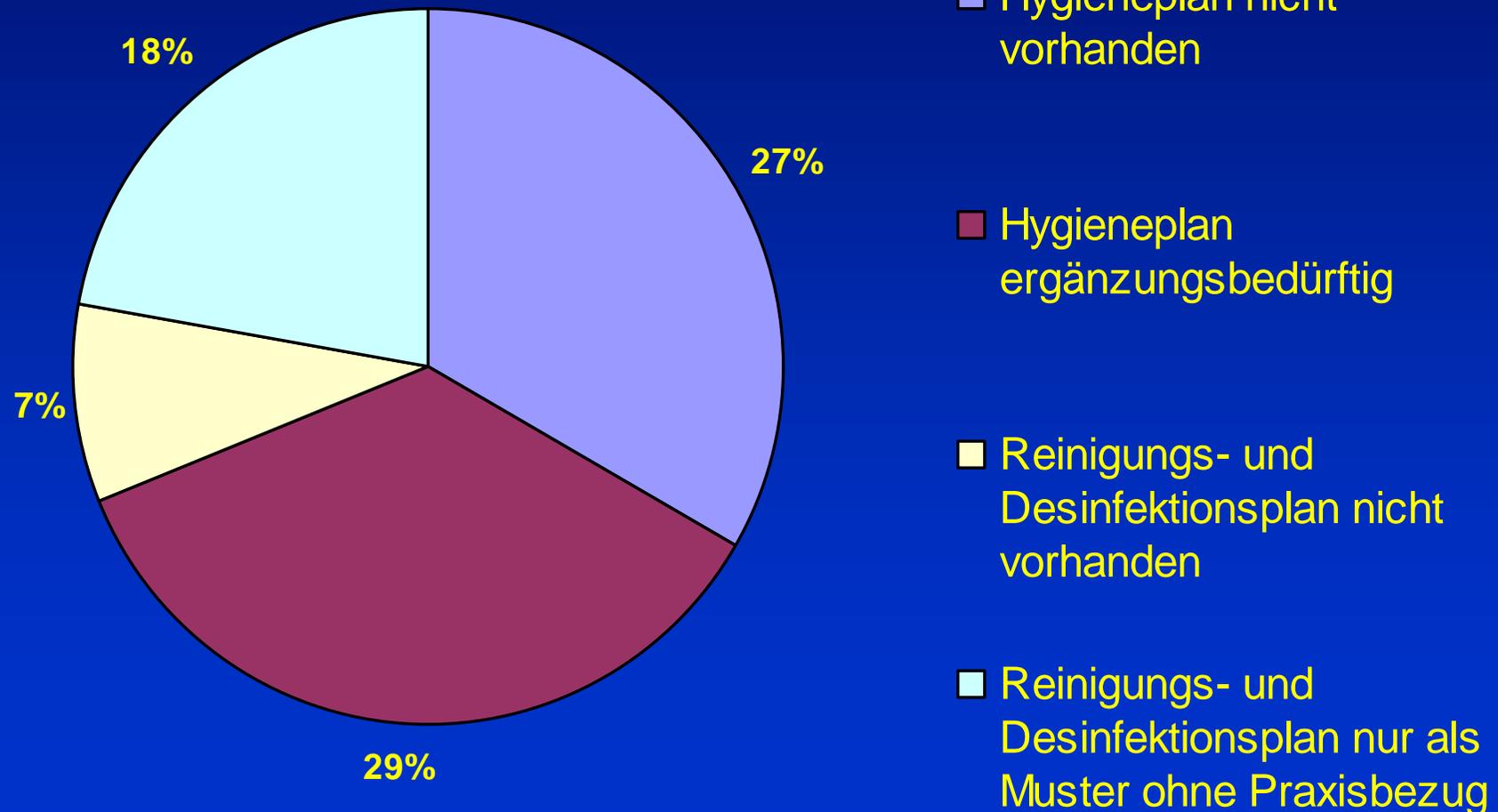
- ❁ § 8 Mitwirkung bei Planungen
- ❁ § 9 Gesundheitsschutz, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen
- ❁ §17 Hygieneüberwachung
- ❁ §18 Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens

Überprüfte Praxen

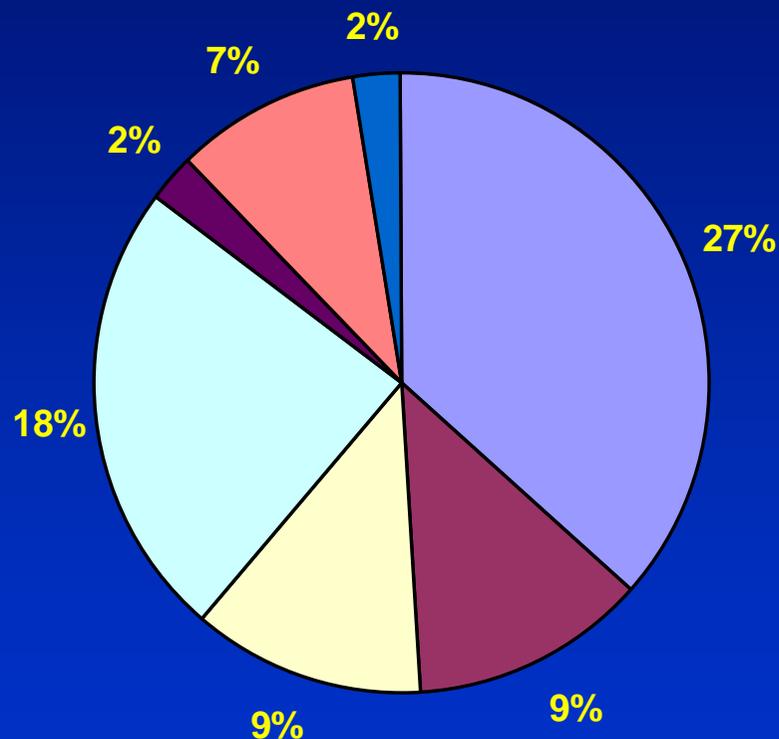


Stand: 22.11.10
N = 206

Hygiene- / Reinigungs- und Desinfektionsplan



Desinfektionsmittel

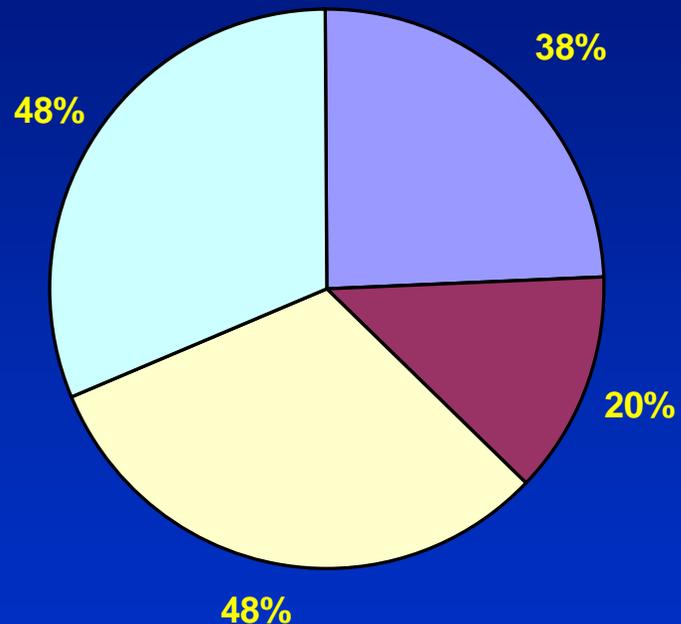


- Haut- und Händedesinfektionsmittel aus Großgebinden umgefüllt / unbeschriftet
- nicht VAH-gelistete Desinfektionsmittel
- z.T. fehlende Desinfektionsmittel (Hände, Haut, Flächen, Instrumente)
- Arbeitsräume ohne Möglichkeit zur Händedesinfektion
- Seifenstücke statt Seifenspender
- Stoffhandtücher für die Hände zum x-fachen Gebrauch
- x-facher Gebrauch von nicht aufbereiteten Nagelbürsten

Händehygiene



Medikamente

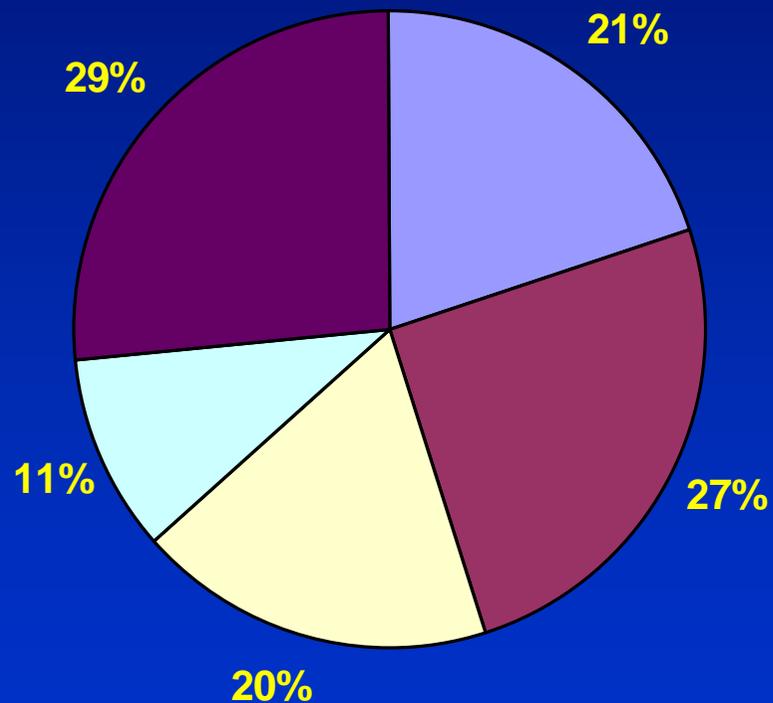


- abgelaufene Medikamente / Kanülen / Desinfektionsmittel
- falscher Umgang mit Mehrdosisbehältnissen
- fehlendes Thermometer im Medikamentenkühlschrank
- fehlende / falsche Dokumentation der Kühlschranktemperaturen

Medikamente



Reinigung



- fehlende schriftliche Anweisungen für Reinigungspersonal
- unzureichende Menge Bodentücher/Wischbezüge
- Handhabung Wischbezüge / mehrmalige Nutzung
- mangelnde Aufbereitung der Wischbezüge
- Teppichböden / unversiegelter Holzboden in Arbeitsräumen / ungeeigneter Wandanstrich